



**Dr. Wilfried Blume-Beyerle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

I.  
Fraktion Freiheitsrechte,  
Transparenz und Bürgerbeteiligung  
Marienplatz 8  
80331 München

13.06.2014

03.07.2014

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO;  
Untergraben sogenannte „Online-Taxidienste“ die strikten  
Regulierungen des Taxi-Gewerbes in München

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.06.2014 richteten Sie die im Betreff genannte Anfrage an den Oberbürgermeister und führten hierzu als Begründung aus:

„Taxiunternehmen sehen ihr Geschäft durch Online-Dienste wie dem der Fa. Uber bedroht, die auch hier in München ihre Dienste anbietet. In mehreren europäischen Städten wie Berlin, Hamburg oder auch London, Paris, Madrid und Mailand haben Taxifahrer gegen die Konkurrenz aus dem Internet demonstriert (vgl. <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.demonstrationen-taxifahrer-protestieren-gegen-app-anbieter>). Firmensitz der Fa. Uber ist Amsterdam (Fa. B. V., Barbara Strozzilian 101, 1083 NH, Amsterdam, Niederlande). Auf ihrer Münchner Homepage (vgl. <https://www.uber.com/cities/munich>) wirbt das Unternehmen mit einem Mitarbeiter, der eine Bierflasche in der Hand hält.“

Herr Oberbürgermeister Reiter hat das Kreisverwaltungsreferat mit der Beantwortung Ihrer Anfrage beauftragt. Ihre Fragen werden in inhaltlicher Abstimmung mit dem Oberbürgermeister wie folgt beantwortet:

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-44000  
Telefax: 089 233-44503

**Frage 1:**

Unterliegen die von der Fa. Uber vermittelten Fahrten dem Personenbeförderungsgesetz und ist hierfür eine Taxilizenz erforderlich?

**Antwort:**

Fahrten, die wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden, sind gewerbliche Fahrten. Nachdem beides im Fall der von der Fa. Uber vermittelten Fahrten zutrifft, unterliegen diese dem Personenbeförderungsgesetz mit der Folge, dass eine Taxilizenz erforderlich wäre. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrer nicht über die nötigen Genehmigungen verfügen, um Personen gegen Bezahlung zu transportieren. Die Fahrer verstoßen somit gegen geltendes Recht in Bezug auf den Transport von Passagieren.

**Frage 2:**

Können sich Privatpersonen ohne Personenbeförderungsschein der Fa. Uber als Fahrer mit eigenem Fahrzeug zur Verfügung stellen?

**Antwort:**

Sofern Privatpersonen im gewerblichen Kraftverkehr tätig werden (s. Antwort 1), benötigen sie eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (sog. Personenbeförderungsschein oder auch P-Schein). Sollten sich die Fahrer der Fa. Uber ohne Personenbeförderungsschein zur Verfügung stellen, stellt dies ein Verstoß gegen § 48 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr dar. Fahrten für die Fa. Uber sind demzufolge ohne Personenbeförderungsschein nicht erlaubt.

**Frage 3:**

Wer überwacht Privatfahrer mit eigenem Fahrzeug, falls sie diese Dienstleistung anbieten können, um die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten?

**Antwort:**

Grundsätzlich unterliegt die Überwachung der gewerblichen Personenbeförderung (Taxi- und Mietwagenunternehmer, Ferienzeleisen und Ausflugsfahrten) den Kreisverwaltungsbehörden, in München dem Kreisverwaltungsreferat. Im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten werden die Uber-Fahrer von den Mitarbeitern des Taxibüros, wenn nötig auch mit Hilfe der Polizei, kontrolliert.

**Frage 4:**

Sind Fahrgäste generell versichert, wenn sie die von der Fa. Uber vermittelte Fahrt in Anspruch nehmen?

**Antwort:**

Fahrgäste sind im Falle eines Schadensereignisses über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers/Fahrzeughalters versichert (100 Mio. Euro pauschal + 8 bis 15 Mio pro Personenschaden, abhängig von der Versicherungsgesellschaft), unabhängig davon, ob es sich um eine von der Fa. Uber vermittelte Fahrt handelt oder um eine Fahrt mit einem konzessionierten Fahrzeug (Taxi oder auch Mietwagen). Fahrzeuge, die im gewerblichen Kraftverkehr eingesetzt werden, unterliegen jedoch einer höheren Versicherungsprämie. Es ist davon auszugehen, dass diese erhöhte Versicherungsprämie von den Uber-Fahrern nicht entrichtet wird.

**Frage 5:**

Unterliegen die Fahrtarife der Fa. Uber einer behördlichen Genehmigung?

**Antwort:**

Sollten die Fa. Uber bzw. deren Fahrer als Taxiunternehmer/in tätig werden wollen, müssten Genehmigungen beantragt werden sowie die Tarife der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) eingehalten werden. Nach der bisherigen Geschäftspraxis von Uber in Deutschland und anderen Ländern ist jedoch davon auszugehen, dass Uber sich nicht an diese Vorgaben hält.

Inwieweit die Fahrtarife der Fa. Uber einer behördlichen Genehmigung unterliegen, hängt von der Art des durchgeführten Verkehrs ab. Sofern die Fa. Uber als Mietwagenunternehmerin tätig würde, sind die Preise frei verhandelbar.

**Frage 6:**

Wer stellt sicher, dass die gesammelten Kundendaten deutschen Datenschutzrichtlinien entsprechen (hier besonders GPS-Daten/Bewegungsprofile)?

**Antwort:**

Die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich, d.h. der Fa. Uber als privatem Wirtschaftsunternehmen, obliegt dem Bayerischen Landesamt für Datenschutz, §§ 27 ff. BDSG.

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen kann das Kreisverwaltungsreferat mitteilen,

- dass bis dato keine Beschwerden, weder von Taxi- bzw. Mietwagenunternehmern noch von Fahrgästen, vorliegen. Uns liegen auch keine konkreten Hinweise vor, dass Fahrten über die von der Fa. Uber bereitgestellten App in München vermittelt oder durchgeführt wurden. Per E-Mail wurde uns eine Anzeige auf Facebook übermittelt, dass die Fa. Uber Fahrer suchen würde.
- dass die Homepage der Fa. Uber geändert wurde, der Mitarbeiter mit der Bierflasche in der Hand wurde durch Mitarbeiter mit Smartphones ersetzt:
- dass die Fa. Uber in Deutschland zwei Produkte anbietet (UberBlack und UberPOP);
- dass die Fa. Uber in München lediglich als Dienstleister auftritt, die über die UberBlack-App Fahrer im Mietwagenbereich sucht. Über die UberPOP-App (Taxibereich) gibt es noch keine Erkenntnisse;
- dass ein UberBlack-Fahrer Zugriff auf ein zugelassenes (Konzessioniertes) Fahrzeug haben muss und darüber hinaus zur Anmeldung bei der Fa. Uber einen Personalausweis, Führerschein und Personenbeförderungsschein benötigt. Für das Fahrzeug wird außerdem ein Konzessionsnachweis und ein Versicherungsnachweis benötigt;
- dass der Internetpräsenz weder ein Impressum noch ein Ansprechpartner bzw. eine Anschrift zu entnehmen ist.
- dass die Fa. Uber ihren Internetauftritt täglich ändert;
- dass über das Kontaktformular im Internet die Fa. Uber ins Kreisverwaltungsreferat eingeladen wurde, um die rechtlichen Aspekte (auch für die Fahrer) zu erläutern. Inwieweit dieses Einladung gefolgt wird, kann derzeit nicht vorausgesagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat